

Satzung

über die äußere Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen für den Bereich zwischen Barbarastraße, Rentforter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße

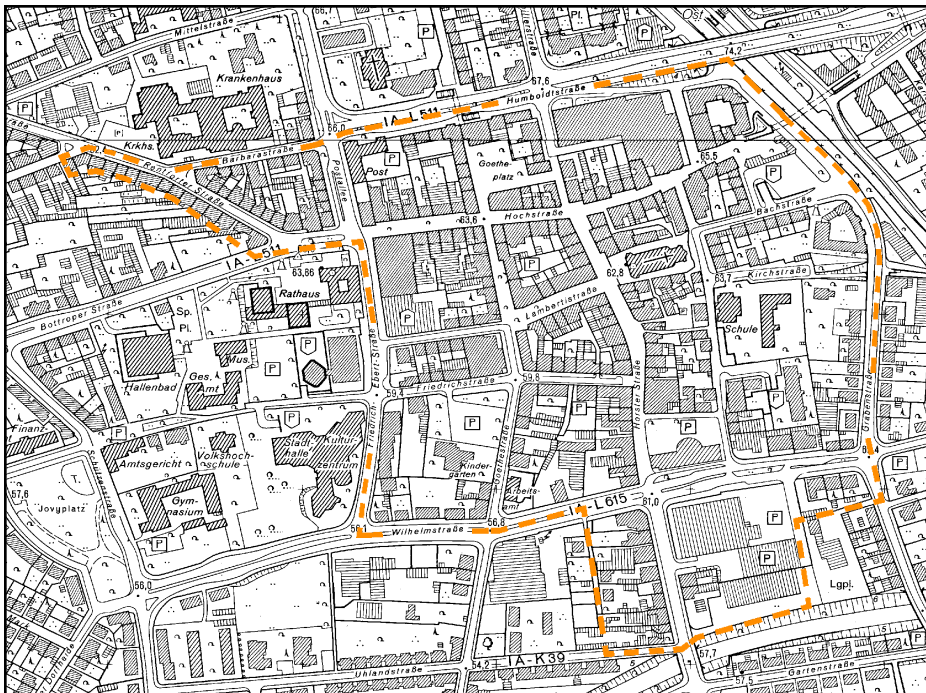
[Innenstadtsatzung] vom 18.12.2001

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [BauONRW] in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 [GV. NRW S. 256] zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 [GV. NRW S. 439] in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 [GV. NRW S. 666] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 [GV. NRW S.245] hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich und Anwendungsmodus

Diese Satzung gilt für jede gestalterische Maßnahme mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum [Neubau, An- oder Umbaumaßnahmen an straßenseitigen Gebäudeansichten, d.h. Fassade und straßenseitige Dachfläche, sowie für die Errichtung oder Umgestaltung von Objekten oder Flächen] innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich ist der folgenden Grafik zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Gestaltungssatzung. In den Geltungsbereich einbezogen sind aus Gründen der Einheitlichkeit beide Seiten der die Fläche umgrenzenden Straßen sowie jedes Eckgrundstück bei Straßeneinmündungen oder -kreuzungen.

Räumlicher Geltungsbereich



Die Gestaltungssatzung ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche g ltig, einschließlich beider Seiten der umgrenzenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch:
Barbarastraße, Rentforter Straße, Willy-Brandt-Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße.

§ 2 - Fassaden und Dachflächen

Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich hinsichtlich der Baumassenverteilung, Ausbildung der Wandflächen, Gliederung und Konstruktionsbild, Oberflächenwirkung und Farbe in die Umgebung einfügen, ohne dass gestalterische Individualität verlorengeht. Art und Farbe der verwendeten Baustoffe sowie Gestaltungsprinzipien der Fassaden sind daher so zu wählen, dass sich die bauliche Anlage an der Baustoffkultur des Ortes orientiert. Die Wandfläche ist als zusammenhängende Ebene auszubilden, Vor- und Rücksprünge sind bis zu einer Tiefe von maximal 0,75 m gegenüber der Fassadenebene zulässig. Fassaden sind flächig mit Wechsel zwischen Fläche und Einzelöffnungen ['Lochfassade'] auszubilden. Der vertikale Eindruck muss überwiegen.

Der Zusammenhang von Erd- und Obergeschoss muss gewahrt bleiben. Die außen verwendeten Materialien und Farben sind in ihrer Anzahl weitestgehend zu beschränken.

Ausschließlich zulässig für die Oberfläche von Fassaden sind folgende Materialien:

Ziegelstein / Klinker, Naturstein, Beton, Putz

Unzulässig für die Dacheindeckung sind glänzende Dachpfannen.

Das Verkleben von Außenwänden, Stützen und sonstigen tragenden Bauteilen mit Imitationen [Fachwerkimitationen, Ziegelsteinimitationen oder mit Imitationen jeglicher Art] sowie mit tapetenartigen Wandverkleidungen ist nicht zulässig.

Farbgestaltungen von Fassaden müssen sich in die vorhandene Umgebung einordnen. Des Weiteren dürfen folgende Farbtöne beim Fassadenanstrich nicht verwendet werden:

- Reines Weiß und sehr helle Farbtöne

- Reines Schwarz und sehr dunkle Farbtöne

Übermäßige Farbvielfalt und Leuchteffekte sind unzulässig.

§ 3 - Schaufenster und Fenster

Fenster sind in stehendem Rechteckformat auszubilden. Die Gliederung der Fenster [Sprossenteilung] ist bei Umbaumaßnahmen entsprechend dem Vorbild zu erhalten, bzw. wiederaufzunehmen. Kleinteilig gegliederte Fensterflächen dürfen nicht durch großflächige Verglasungen ersetzt werden, wenn dadurch die Fassade in ihrer Erscheinung beeinträchtigt wird.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss in Beziehung zur jeweiligen Verkaufsfläche zulässig. Einschließlich der Ladeneingänge dürfen Schaufenster nicht die gesamte Frontbreite eines Gebäudes einnehmen. Sie sind durch Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zu untergliedern. Die Anordnung von Pfeilern, Stützen und Wandflächen muss in Abstimmung mit der Fassadengliederung des Obergeschosses erfolgen. Schaufenster können durch Mauerflächen allseits umrahmt bzw. untergliedert werden. Seitliche Flächen, Sockel oder Brüstungen müssen aus gleichem Material bestehen. Die Materialgebung der Außenflächen im Erdgeschoss kann von jener im Obergeschoss abweichen. Werden Schaufenster nur durch Pfeiler und Stützen unterteilt, muss die Breite dieser Wandteile an den Hausenden mindestens 0,50 m betragen, zwischen Glasflächen mindestens 0,30 m. Der Abstand zwischen den Stützen darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten. Dabei ist Bezug zu nehmen auf die vorhandene Fassadengestaltung. Schaufensterrahmen müssen aus Holz oder Metall in matter Ausführung sein. Ausführung in Kunststoff oder glänzende Rahmen sind nicht gestattet. Rahmenlose Ausführung ist zulässig. Rolläden vor Schaufenstern [einschließlich Ladeneingängen] sind unzulässig. Rollgitter sind gestattet.

§ 4 - Kragplatten

Kragplatten sind nur über der Ladenzone im Erdgeschoss zulässig. Kragplatten müssen am Gebäude horizontal ohne Versatz und Unterbrechung durchlaufen. In die Fassade des Obergeschosses geführte Haltekonstruktionen [auf Zug beanspruchte Streben / Zugseile o.ä.] sind unzulässig. Dies gilt nicht für Glasvordächer. Über mehrere Gebäude durchgängig verlaufende Kragplatten in gleicher Höhe, Tiefe und Stärke sind unzulässig. Die Mindesthöhe der Kragplatten über Gehweg-/Straßenoberfläche beträgt 2,50 m. Die höchstzulässige Auskragungstiefe beträgt 1,20 m. Um Erker in ihrer Ablesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, ist ein Mindestabstand von 0,60 m zwischen der Oberkante der Kragplatte und dem Erkerfuß einzuhalten. Kragplatten müssen von den Hausenden einen Abstand von mindestens 0,30 m einhalten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Eckfassaden. Auf die vorhandene Fassadenge-

staltung ist Bezug zu nehmen. Die Konstruktionshöhe [Ansichtsfläche] von Kragplatten darf 0,40 m nicht überschreiten. Kragplatten sind in ihrer Materialgestaltung der Fassade anzupassen. Nicht gestattet sind: Verkleidungen aus glänzendem Metall, Kunststoff, Holz, profilierten Plättchen aus Kunststoff oder Aluminium, beweglichen Metall- oder Spiegelplättchen. Die Blende von Kragplatten [Stirn- und Seitenflächen] ist einheitlich auszuführen. Für die Bekleidung sind alle Materialien, Farben und Beleuchtungen unzulässig, die durch ihre Wirkung das Straßenbild erheblich beeinträchtigen. Die Konstruktion der Entwässerung von Kragplatten darf nicht in Erscheinung treten.

§ 5 - Glasvordächer

Für Glasvordächer ist getöntes Glas zulässig. Grellfarbiges und/oder verspiegeltes Glas darf nicht zur Anwendung kommen. Die Anordnung der Glasvordächer ist nur über Schaufenstern und Eingängen der Ladenzone im Erdgeschoss zulässig. Einzeln über Schaufenster angeordnete Glasvordächer sind gestattet.

§ 6 - Markisen

Markisen sind zulässig, wenn sie einen begrenzten Teil der Gebäudebreite einnehmen und zu keiner gestalterischen Trennung zwischen den Geschossen führen. Markisen in Tonnen- und Korbform sind nur über Schaufenstern und Ladeneingängen zulässig. Sie dürfen Architekturteile [wie Pfeiler, Stützen, Gesimse] nicht überschneiden. Sie müssen eine Textilbespannung oder eine textilähnliche, nicht glänzende Oberfläche haben und sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Die Gewebestruktur muss sichtbar bleiben. Grelle, aufdringliche Farben dürfen nicht verwendet werden. Anzustreben ist nur eine, zulässig maximal zwei Farben je Gebäude. Eine Beschriftung des Markisenrandes kann nur zugelassen werden, wenn am Gebäude keine weitere Flachwerbung angebracht ist. Die Deckflächen von Markisen sind von Beschriftung freizuhalten. Markisen dürfen bis 1,40 m vor die Fassade über die öffentliche Verkehrsfläche auskragen und müssen mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m über Oberkante Verkehrsfläche angebracht sein. Unzulässig sind senkrecht - etwa von Kragplatten - herabhängende Jalousien oder Textilbahnen.

Die Farbe der Markise ist mit der Fassade abzustimmen. Markisen gleicher Farbigkeit dürfen an zwei benachbarten Gebäuden nicht zum Einsatz kommen.

§ 7 - Außenwerbung

Als Anlagen der Außenwerbung [Werbeanlagen] gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und die vom Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Handzettel, Flugblätter oder Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen sind gegeben, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen vorliegen [Schlussverkauf, Wahlwerbung].

Unzulässig sind Werbeanlagen an und auf öffentlichen Grünflächen, an Bäumen und in Baumgruppen, an Brandwänden und Giebeln, an, auf oder in Dachflächen sowie an Einfriedungen und in Vorgärten. Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht. Zettel- und Bogenanschlüsse sind nur an den zugelassenen Werbeträgern gestattet. Diese sind Litfaß-Säulen und sonstige genehmigte Informationseinrichtungen wie Schaukästen und Vitrinen. Flachwerbeanlagen müssen ganzflächig parallel zur Fassade angebracht werden. Sie dürfen nicht höher als 0,75 m, nicht länger als 6,0 m sein und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade heraustreten. Der Abstand von Werbeanlagen zu den Hausenden muss mindestens 1,0 m betragen. Eine über mehrere Gebäude übergreifende Werbeanlage ist unzulässig.

Schaufenster und sonstige Fenster dürfen weder großflächig aufgeklebt, noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Eine Großflächigkeit liegt dann vor, wenn 1/4 der Glasfläche verdeckt ist. Dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen.

Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden. Schriftzüge in Form von einzelnen Buchstaben und Firmenemblemen, ohne hinterlegtes Transparent oder Band sind zu bevorzugen.

Ausleger sind in Form von rechtwinklig zur Gebäudefront angebrachten, ganzflächigen Flachwerbeanlagen in starrer Ausführung nicht gestattet. Werbefahnen und textile Plakate mit einer maximalen Ausladung von 1,00 m sind zulässig. Sie müssen stets mindestens 0,20 m hinter der Vorderkante einer Kragplatte zurücktreten und einen vorschrittmäßigen Abstand zur Fahrtrasse einhalten. Auslegerwerbungen in textiler Ausführung dürfen in ihrer Anbringung die Sohlbanklinie [Unterkante Fenster] des 1. Obergeschosses nicht unterschreiten. Geschossübergreifende Auslegerwerbungen in textiler Form dürfen in ihrer Anbringung die Sohlbanklinie [Unterkante Fenster] des 1. Obergeschosses nicht unterschreiten und die Sohlbankli-

nie [Unterkante Fenster] des letzten Geschosses nicht überschreiten. Auslegerwerbungen sind an den Hausenden zu bevorzugen. Von Gebäudeecken ist mit Auslegerwerbungen in textiler Form ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Ausleger an der Blende von Kragplatten sind nicht gestattet.

Unterhalb einer Kragplatte können Hängetransparente senkrecht zur Gebäudefront angeordnet werden. Solche Schilder sind stets mittig auf Pfeiler, Stützen oder sonstige das Erdgeschoss gliedernde Wandflächen auszurichten. Hängetransparente und Schilder müssen mindestens 0,20 m Abstand zur Vorderkante der Kragplatte und eine maximale Bautiefe von 0,20 m haben. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über der Wegefäche liegen. Sonstige vor den Wänden und Pfeilern im Erdgeschoss angebrachte Werbungen und Laternen dürfen nur maximal 0,30 m ausladen.

Im Bereich der Kragplatte darf Werbung nur vor der Blende [Vorder- und Seitenansicht] erfolgen. Sie darf nur in Einzelbuchstaben und Firmenemblemern mit einer maximalen Höhe von 0,40 m und maximaler Bautiefe von 0,20 m erfolgen.

Warenautomaten, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, dürfen nur einzeln, bei Frontbreiten der Fassaden von über 14 m auch in aufeinander abgestimmten Gruppen an Wandflächen oder Pfeilern im Erdgeschoss angebracht werden. Einzelne Warenautomaten dürfen eine Größe von 0,80 m Breite und eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Die statische Funktion von Mauern und Pfeilern muss optisch erhalten bleiben. An Eckgebäuden muss ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Ecke freigehalten werden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 BauONRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung abweichend von den Festsetzungen der §§ 2 - 7 dieser Satzung Fassaden, Schaufenster, Fenster, Kragplatten, Glasvordächer, Markisen errichtet bzw. Außenwerbung anbringt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM oder 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich zwischen Postallee, Hoch-, Zweckeler- und Humboldtstraße vom 06.10.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die äußere Gestaltung sonstiger Anlagen für den Bereich zwischen Barbarastraße, Rentforter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Wilhelmstraße, Horster Straße, Grabenstraße, Buersche Straße und Humboldtstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 18.12.2001
- Schwerhoff -
Bürgermeister